

**4078/AB XXI.GP**

---

Eingelangt am: 29.08.2002

**DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christine Lapp, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Bericht der Bundesregierung zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen (HI-178 der Beilagen, XX. Gesetzgebungsperiode)" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich kann Ihnen versichern, dass es mir ein Anliegen war und ist, die Lebenssituation von behinderten Menschen in Österreich zu verbessern. Die ungestörte Kommunikation zwischen Gericht und Parteien zu gewährleisten, gerade auch behinderten Parteien ihr volles rechtliches Gehör zu garantieren und insofern ihrer Menschenwürde besser gerecht zu werden, sowie - nicht zuletzt - der Sachaufklärung und Wahrheitsfindung bestmöglich zu dienen, waren bereits Anstoß zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Bereich des von der Anfrage angesprochenen Verfahrensrechts.

Für den Bereich des Zivilverfahrens wurde zu Beginn des Jahres 1999 eine Änderung der ZPO beschlossen, wonach dann, wenn eine gehörlose oder stumme Partei zur mündlichen Verhandlung weder mit einem geeigneten Bevollmächtigten noch mit

einem Dolmetsch für Gebärdensprache erscheint, die Tagsatzung zu erstrecken und von Amts wegen ein solcher Dolmetsch beizuziehen ist, dessen Kosten der Bund trägt (§ 185 Abs. 1 a ZPO idF BGBl. I Nr. 21/1999). Diese Regelung ist mit 1.1.1999 in Kraft getreten. Für das neue Außerstreitgesetz, das noch im Herbst 2002 dem Parlament zugeleitet werden soll, ist eine entsprechende Regelung geplant.

Durch diese Änderungen der Verfahrensgesetze wurde einerseits eine ideelle Verbesserung erreicht, und zwar durch die Klarstellung, dass gehörlose und schwerhörige Personen zu einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreites in der mündlichen Verhandlung sehr wohl fähig sind. Sie können nun selbst und nicht nur durch ihre Vertreter relevante Erklärungen abgeben und wirksame Anträge stellen. Andererseits wirkt sich die Verbesserung auch realiter aus. Das Gericht hat die Verhandlung kurzfristig zu vertagen und zum nächsten Termin von Amts wegen einen entsprechenden Dolmetsch beizuziehen. Vor allem aber wurde normiert, dass der Bund die Kosten dieses Dolmetschers für die Gebärdensprache trägt, und zwar nicht allein für den vom Gericht bestellten, sondern auch für den von der Partei selbst mitgebrachten. Durch diese Verankerung des Gebärdendolmetsch wird ein faktischer Zustand hergestellt, der den besonderen Bedürfnissen gehörloser und schwerhörender Menschen Rechnung trägt.

Gerichtsverfahren werden auch dort, wo sie mündlich durchgeführt werden, von der schriftlichen Dokumentation des Vorgefallenen beherrscht; dazu kommt sonstiges anfallendes Schriftgut. Die Kenntnis des Aktes kann für die Führung des Prozesses entscheidend sein. Blinde oder hochgradig sehbehinderte Personen sollen gleiche Chancen vorfinden. Daher sieht § 79a GOG vor, dass erforderlichenfalls das Gericht dafür zu sorgen hat, dass eine blinde oder hochgradig sehbehinderte Person, die nicht vertreten ist, vom wesentlichen Inhalt der zugestellten Schriftstücke und der bei Gericht befindlichen Akten Kenntnis erlangen kann; die Kosten hierfür trägt der Bund. Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden, so ist der Partei unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag Verfahrenshilfe zu gewähren (BGBl. I Nr. 164/1999), damit sie zumindest über einen geeigneten Vertreter verfügt, der ihr Aktenkenntnis vermitteln kann. Die Akteneinsicht für blinde oder hochgradig sehbehinderte Personen trägt mit dazu bei, gerade auch behinderten Parteien volles rechtliches Gehör zu garantieren und insofern ihrer Menschenwürde besser gerecht zu werden, sowie - nicht zuletzt - der Sachaufklärung und Wahrheitsfindung bestmöglich zu dienen.

Um die ungestörte schriftliche Kommunikation zwischen Gericht und Parteien zu ermöglichen und Benachteiligungen im Zustellrecht auszugleichen hat die Bundesregierung für behindertengerechte Zustellformulare durch eine Änderung der Zustellformularverordnung Sorge getragen (BGBl. II Nr. 493/1999). Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung wurden auch die von der Justiz für die Hinterlegung bzw. Ankündigung des zweiten Zustellversuchs verwendeten Formulare für gerichtliche Zustellungen rechtzeitig angepasst.

In Strafverfahren kommen behinderten Personen schon auf Basis des geltenden Rechts eine Reihe von Maßnahmen zu Gute, mit deren Hilfe die aus der Behinderung resultierende faktische Benachteiligung ausgeglichen oder zumindest vermindert werden soll.

Können sich in einem Strafverfahren beschuldigte, behinderte Personen auf Grund ihrer Behinderung nicht selbst (zweckentsprechend) verteidigen, so hat ihnen das Gericht - auch ohne Antrag - einen Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn die allgemeinen Verfahrenshilfekriterien erfüllt sind; auf die Schwere der ihnen zur Last gelegten Straftat (oder auf die anstehende Prozesshandlung) kommt es - anders als bei nicht behinderten Personen - in diesen Fällen nicht an (§ 41 Abs. 2 Z 6 StPO). Die Kosten eines solchen Verfahrenshilfeverteidigers müssen behinderte Beschuldigte nicht oder nur zum Teil tragen.

Privatbeteiligte und Zeugen, die wegen ihrer Behinderung nicht vor Gericht erscheinen können, können im Vorverfahren in ihrer Wohnung und in der Hauptverhandlung mit Hilfe von Ton- und Bildübertragungseinrichtungen vernommen werden (§§ 154, 247a StPO).

Behinderte Zeugen können verlangen, dass während ihrer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens anwesend ist. Im Falle geistiger Behinderung von Zeugen hat das Gericht von Amts wegen, d.h. ohne Antrag, dafür zu sorgen (§ 162 Abs. 2 und 3 StPO). Die Regierungsvorlage zu einem Strafprozessreformgesetz, welche der Ministerrat im Juni 2002 dem Nationalrat zugeleitet hat (1165 BlgNR XXI. GP), wird das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson auf Beschuldigte ausweiten (§164 Abs. 2 RV).

Für behindertengerechte Zustellformulare hat eine Änderung der - in die Zuständigkeit des BKA fallenden - Zustellformularverordnung (BGBl. II Nr. 492/1999) gesorgt. Die von der Justiz verwendeten Formulare wurden daran angepasst.

Für gehörlose oder stumme Zeugen oder Beschuldigte ist grundsätzlich ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen. Können sich Beschuldigte oder Zeugen nicht in der Gebärdensprache verständigen, so haben Richterinnen und Richter mit ihnen schriftlich oder auf andere geeignete Weise zu kommunizieren (§§ 164, 198 Abs. 3 StPO). Darüber hinaus kommen gehörlosen oder stummen Personen auch die bereits erwähnten Hilfestellungen zu Gute.

Auf Grund der regen Bautätigkeit im Justizbereich - in den letzten zwölf Jahren wurden mehr als 50% der Gerichtsgebäude neu gebaut, generalsaniert, umgebaut oder behindertengerecht erschlossen - kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Gerichtsgebäude behindertengerecht ausgestattet sind. In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein Vorhaben im Bereich des Bundesministeriums für Justiz hinweisen. Im Rahmen eines vom Bundessozialamt geförderten Projektes habe ich den Auftrag erteilt, für die Wiener Gerichtsgebäude und das Palais Trautson die Erhebung der Zugänglichkeit für Personen mit Mobilitätsbeschränkungen durchzuführen. Die Ergebnisse werden im Internet unter [www.you-too.net](http://www.you-too.net) veröffentlicht. Eine entsprechende Erhebung in den Landeshauptstädten ist in Aussicht genommen.

Sollte die bauliche Ausgestaltung eines Gerichtsgebäudes im Hinblick auf die behindertengerechte Erschließung zu verbessern sein, so darf ich diesbezüglich auf die entsprechenden Bestimmungen im Bundesvergabegesetz hinweisen (BVergG 1997 § 34, BVergG 2002 § 73), wonach bei der Planung und Errichtung von Neubauten als auch bei der Planung und Errichtung von Zu- und Umbauten auf die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen Bezug zu nehmen ist. Werden Baumaßnahmen durch private Bauträger errichtet, wird von meinem Ressort auf eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen geachtet.

Zu dem mit der vorliegenden Anfrage nicht angesprochenen Bereich des materiellen Rechts darf ich insbesondere auf das Bundesgesetz zur Beseitigung behindernd-diskriminierender Bestimmungen, BGBl. I Nr. 164/1999, und die im Rahmen des 1. Euro-Umstellungsgesetzes - Bund, BGBl. I Nr. 98/2001, erfolgten Änderungen des Notariatsaktgesetzes und des Notariatstarifgesetzes hinweisen.